

Dorfplatz Igis

Benutzungsreglement

Einleitung

Am 24. Juni 2021 beschlossen die Stimmberechtigten der Gemeinde Landquart eine Teilrevision der Ortsplanung. Inhalt der Vorlage bildete insbesondere die beabsichtigte Umgestaltung und Erneuerung des Dorfplatzes von Igis. Hierfür wurde eine Platzzone (Art. 18a BauG) und über das gesamte Planungsgebiet eine Quartierplanpflicht festgelegt.

Gestützt darauf genehmigte der Gemeindevorstand am 13. September 2022 den Quartierplan Dorfplatz Igis. Gemäss Art. 30 QPB erlässt der Gemeindevorstand für die Benutzung des Dorfplatzes ein Benutzungsreglement. Dieses regelt die Art der Nutzung sowie Massnahmen zur Beschränkung der mit der Nutzung verbundenen Emissionen, namentlich unter welchen Bedingungen und Auflagen Veranstaltungen durchgeführt werden können und welche Massnahmen zur Beschränkung der mit der Nutzung verbundenen Emissionen ergriffen werden. Mit diesem Reglement wird die Durchführung von Veranstaltungen, eine rechtsgleiche Behandlung und der Schutz der Anwohner vor übermässiger Immissionen gewährleistet.

Die Betreiberin wird verpflichtet, den Platz gemäss diesem Benutzungsreglement zu betreiben. Zur Überprüfung wird ein Bewilligungsverfahren vorgesehen. Neben diesem Reglement sind insbesondere nachfolgende gesetzliche Regelungen massgebend:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) vom 27. Februar 2019 (SR 814.711)
- Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Landquart (Polizeigesetz) vom 25. November 2012 (100.500)
- Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Igis (GWG) vom 28. November 1999 (100.300), und dazugehörige Verordnungen

I. Geltungsbereich

A. Veranstaltungen

Als Veranstaltung im Sinne dieses Reglements gelten auf dem Dorfplatz Igis stattfindende organisierte öffentliche und private Veranstaltungen und Anlässe.

B. Bereich Dorfplatz

Das nachfolgende Reglement gilt für den Bereich Dorfplatz gemäss Quartierplan Dorfplatz.

II. Betreiberin

Die Bürgergemeinde Landquart betreibt den Dorfplatz Igis.

Als Betreiberin ist die Bürgergemeinde verpflichtet, das vorliegende Benutzungsreglement einzuhalten und gegenüber den Veranstaltern durchzusetzen.

Die Betreiberin ist verpflichtet, bei Veranstaltungen mit mindestens einem Vertreter anwesend zu sein und für einen geordneten, dem Benutzungsreglement entsprechenden Betrieb zu sorgen. Es ist gegenüber den Veranstaltern und der Gemeinde für die Dauer der Veranstaltung, einschliesslich der Auf- und Abbauphase, eine ständige Erreichbarkeit zu garantieren.

In der veranstaltungsfreien Zeit hat die Betreiberin für einen ordnungsgemässen und sauberen Zustand des Platzes zu sorgen.

III. Zulässige Nutzung

A. Art von Veranstaltungen

Zulässig sind Veranstaltungen von Einwohnern und Vereinen der Gemeinde Landquart sowie von anderen Interessierten, natürlichen und juristischen Personen, insbesondere für kulturelle, kommerzielle, soziale oder sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

- religiöse und politische Veranstaltungen
- Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall über 93 dB(A)

B. Zeitliche Beschränkung

An öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. In der Bewilligung der Veranstaltung werden entsprechende Auflagen zur Einhaltung der Ruhezeiten aufgenommen.

Veranstaltungen haben spätestens um 23.00 Uhr zu enden. Der Gemeindevorstand kann ausnahmsweise und bei überwiegendem öffentlichem Interesse an höchstens zwei Tagen im Jahr eine Verlängerung bis spätestens 02.00 Uhr bewilligen.

Am Karfreitag und Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am eidgenössischen Bettag und am Weihnachtstag dürfen keine öffentlichen Tanz- und Unterhaltungsveranstaltungen durchgeführt werden. Ausgenommen sind Darbietungen, die dem Charakter des hohen Feiertages Rechnung tragen und auch nach dem kantonalen Ruhetagsgesetz zulässig sind.

Die Vorschriften des bundesrechtlichen Lärmschutzrechts für die Abendstunden ab 19.00 Uhr und Nachstunden ab 22.00 Uhr bleiben vorbehalten.

C. Kontingente

Veranstaltungskategorie 1	Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall, ohne Gastwirtschaftsbetrieb, die spätestens um 19.00 Uhr enden.
Veranstaltungskategorie 2	Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall, mit Gastwirtschaftsbetrieb, die spätestens um 22.00 Uhr enden.
Veranstaltungskategorie 3	Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärkten Schall und/oder Gastwirtschaftsbetrieb, die spätestens um 22.00 Uhr enden.

Veranstaltungstyp	Kontingente
Veranstaltungskategorie 1	Keine Beschränkung
Veranstaltungskategorie 2	Maximal 3 Tage/Monat und 15 Tage/Jahr
Veranstaltungskategorie 3	Maximal 3 Tage/Jahr

Die Betreiberin bewirtschaftet die Kontingente und entscheidet darüber, welche Veranstaltungen durchgeführt und welche, allenfalls überzählige, Veranstaltungen nicht oder erst in einem nächsten Kalenderjahr durchgeführt werden können. Die Auswahl darf nicht diskriminierend sein.

Die Gemeinde entscheidet abschliessend über die Zuteilung einer Veranstaltung zu einer Veranstaltungskategorie.

Darüber hinaus kann der Gemeindevorstand ausserordentliche Veranstaltungen bewilligen, wie mehrtägige Public Viewing, Dorffeste oder Ähnliches.

IV. Weitere Bestimmungen

A. Immissionsschutz

1. Allgemein

Übermässige Immissionen, insbesondere durch Rauch, Abgase oder Russ, lästige Dünste, Lärm, Licht oder Erschütterungen sind verboten.

2. Vermeidung von unnötigen Lärmemissionen

Unnötige Lärmemissionen sind zu vermeiden. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Anwohner durch die Veranstaltung oder durch die mit der Veranstaltung zusammenhängenden Emissionen nicht über-

mässig gestört werden. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass beim nächtlichen Verlassen des Dorfplatzes durch die Besucher sowie beim Abräumen, Einladen und Wegtransport von Gütern und Waren unnötiger Lärm vermieden wird.

Bei ausserordentlichen, lärmintensiven Veranstaltungen, beispielsweise Public Viewing, ist vom Veranstalter ein Lärmkonzept zu verlangen. Darin sind insbesondere Charakter, Zeitpunkt, Häufigkeit und Dauer der Lärmimmissionen sowie Massnahmen zur Beschränkung der Lärmemissionen aufzuzeigen.

Der Veranstalter hat ein Mitglied des Organisationskomitees zu bestimmen, das sich um die Belange Umwelt kümmert und während der gesamten Veranstaltung Ansprechperson, insbesondere in Lärmbelangen, ist.

3. Besondere Vorschriften für Veranstaltungen mit Elektroakustik

Der Gebrauch von Lautsprechern, Megafonen und anderen Verstärkeranlagen, die sich ausserhalb des Herrschaftsbereichs des Benützers auswirken, ist untersagt. Ausnahmen können vom Gemeindevorstand für Veranstaltungen auf dem Dorfplatz gewährt werden.

Der Veranstalter hat hierfür im Rahmen des Bewilligungsgesuchs nachzuweisen, dass die Lautsprecheranlagen so betrieben, platziert und ausgerichtet werden, dass eine zielgenaue Beschallung gewährleistet ist, und sie sich möglichst nur auf den Publikumsbereich beschränkt (z.B. durch Platzierung von Bühnen und Lautsprechern nach innen, Schallwänden, Reduktion von Lautstärke und Bässen).

Die Hoch- und Mitteltöner sind möglichst hoch und mit Ausrichtung nach unten zu montieren. Als Basslautsprecher empfiehlt sich der Einsatz von Cordioid Subwoofern. basslastige Musik ist soweit als möglich zu reduzieren. Es ist eine maximale Differenz dB(C) - dB(A) von 14 dB zu erreichen.

Die Vorschriften des Lärmschutzrechts sind einzuhalten. Für Kontrollzwecke muss beim Einsatz von Elektroakustik der Schallpegel während der gesamten Veranstaltung elektronisch aufgezeichnet werden. Zudem können Immissionsmessungen verlangt werden.

4. Feuerwerk, Knallkörper, Pyrotechnik und offene Feuer

Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern und Knallkörpern, das Abbrennen von Pyrotechnik und offene Feuer sind untersagt.

B. Bauten und Anlagen

Das Aufstellen von mobilen Bauten und Gestaltungselementen, Zelten und weiteren temporären Bauten und Anlagen ist nach Massgabe des Quartierplans gestattet. Der Gemeinde ist ein Situationsplan einzureichen.

C. Abfall

Die Entsorgung des anfallenden Abfalls ist Sache der Veranstalter. Die Abfallbehälter sind während und nach der Veranstaltung zu leeren und der Abfall ordnungsgemäss zu entsorgen. Es ist ein Abfallkonzept auszuarbeiten.

D. Brandschutzbestimmungen

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Brandschutzvorschriften verantwortlich. Vorhaben, von denen eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht, sind feuerpolizeilich bewilligen zu lassen.

Fluchtwege, Ausgänge und Notausgänge in genügender Anzahl und Breite sind nachzuweisen. Bei Veranstaltungen mit einem Festzelt ist mit der Eingabe des Gesuchs das bewilligte Brandschutzkonzept (GVA) einzureichen.

Ausgänge, Notausgänge und Treppen sind freizuhalten und dürfen weder verschlossen noch verdeckt werden.

Dekorationsmaterialien müssen den Brandschutzvorschriften des Kantons Graubünden sowie den Empfehlungen des Schweizerischen technischen Verbandes für Bühnenmeister StVB entsprechen.

E. Auf- und Abbauarbeiten

Lärmverursachende Auf- und Abbauarbeiten sind in der Zeit zwischen 07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr auszuführen.

Dauern die Auf- oder Abbauarbeiten jeweils länger als einen Tag, ist vom Veranstalter ein Auf- und Abbauplan einzureichen.

F. Parkierungskonzept

Für Veranstaltungen mit mehr als 150 erwarteten Besuchern ist vom Veranstalter ein Verkehrskonzept mit der Berücksichtigung von Parkplätzen, öffentlichen Verkehrsmitteln und möglichen Shuttle-Bussen zu erstellen. Es ist ein Park- und Verkehrsdienst zu organisieren.

G. Ordnungsdienst

Der Ordnungsdienst bei Veranstaltungen ist grundsätzlich vom Veranstalter zu gewährleisten. Für die Kategorie 3 und ab 250 Personen bei der Kategorie 2 ist ein Sicherheitskonzept einzureichen.

V. Bewilligungsgesuch

Alle Veranstaltungen nach Ziff. I./A vorstehend bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

Das Gesuch für eine Veranstaltung ist mindestens sechs Wochen vor der geplanten Veranstaltung einzureichen. Hierfür ist das Gesuchsformular gemäss Anhang 1 zu verwenden.

Eine Bewilligung der Gemeinde umfasst die Bewilligung zur Durchführung der Veranstaltung und alle in der Kompetenz der Gemeinde liegenden Spezialbewilligungen, insbesondere auch eine allfällige Gastwirtschaftsbewilligung.

Soweit Bewilligungen anderer Behörden erforderlich sind, sind diese vom Veranstalter unaufgefordert und vor Durchführung der Veranstaltung einzuholen.

VI. Information der Öffentlichkeit und der Anwohner

Bewilligungen für Veranstaltungen der Kategorie 2 und 3 werden mindestens 2 Wochen vorher im kommunalen Amtsblatt öffentlich publiziert.

Der Veranstalter von Veranstaltungen der Kategorie 2 und 3 ist zudem verpflichtet, die Anwohner mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich über die Veranstaltung, deren Dauer und die zu erwartenden Lärmemissionen zu informieren.

Auf dem Informationsschreiben und im kommunalen Amtsblatt ist eine Telefonnummer zu vermerken, unter welcher während des Auf- und Abbaus und besonders während der Veranstaltung eine permanente Erreichbarkeit im Falle von Lärmbeschwerden oder anderen Belästigungen gewährleistet ist.

VII. Schlussbestimmungen

A. Gebühren

Für die Bewilligungen wird eine angemessene Verwaltungsgebühr erhoben.

B Sanktionen

Auf Anzeige und von Amtes wegen hin ist die Veranstaltung bei Verletzung des übergeordneten Rechts, Benutzungsreglements, der Bewilligung und/oder Auflagen abubrechen. In geringfügigen Fällen kann eine einmalige Verwarnung ausgesprochen werden.

Sowohl die Betreiberin als auch die Gemeinde können den Abbruch der Veranstaltung verlangen.

C. Gültigkeit

Dieses Reglement wird jährlich, jeweils im Herbst, überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Beschlossen am 6. Oktober 2022 Gemeindevorstand der Gemeinde Landquart

Landquart, 07. Oktober 2022

Anhang

Perimeter Dorfplatz Igis

